

Reglement über die Strassenbeleuchtung der Gemeinde Heiden

Die Einwohnergemeinde Heiden übernimmt per 1. Januar 2014 von der Strassenbeleuchtungskorporation Heiden die Aufgabe der Strassenbeleuchtung in Heiden.

Art 1 Zweck

Das Beleuchtungsreglement verfolgt das Ziel, für alle Strassenbenützer bei Nacht oder ungenügendem Tageslicht gute Sichtbedingungen zu schaffen und damit die allgemeine Verkehrsabwicklung zu erleichtern.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf sämtliche Staats-, Gemeinde- und Korporations- sowie öffentliche Privatstrassen.

Art. 3 Grundsatz für die Erstellung der Strassenbeleuchtung

¹ Im Interesse einer einheitlichen Beleuchtung übernimmt die Gemeinde die Projektierung und den Bau der Beleuchtung.

² Die öffentliche Beleuchtung ist nach den Leitsätzen für öffentliche Beleuchtung, aufgestellt von der Schweizerischen Lichtgesellschaft (SLG), zu erstellen.

³ Die Einstufung der Verkehrsanlage, welche für die Bestimmung der Beleuchtungsstärke massgebend ist, bestimmt der Gemeinderat.

⁴ Gesuche für die Neuanlage und die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

⁵ Bei Neu- und Ausbau von Gemeinde- und Staatsstrassen ist die öffentliche Beleuchtung mitzuerstellen. Die Erstellungskosten für die öffentliche Beleuchtung sind in diesen Fällen Bestandteil der Strassenbaukosten.

⁶ Bei bestehenden, im öffentlichen Eigentum stehenden und den geltenden Vorschriften genügenden Verkehrsanlagen, trägt die Gemeinde die Erstellungskosten für die Beleuchtungsanlagen.



⁷ Bei bestehenden, im öffentlichen Eigentum stehenden, den geltenden Vorschriften nicht genügenden und nicht ausbaufähigen Strassen, gehen die Erstellungskosten für die Beleuchtungsanlagen zu Lasten der interessierten Anlieger. Der Gemeinderat kann Beiträge ausrichten.

⁸ Für öffentliche Strassen im Privateigentum, Flurgenossenschaften und Privatstrassen gehen die Erstellungskosten für die Beleuchtung zu Lasten der Bauherrschaft. An die Erstellungskosten der Beleuchtung kann die Gemeinde einen Beitrag ausrichten. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen der Beitragsleistung gemäss Strassengesetz und Strassenreglement.

Art. 4 Übernahme und Unterhalt der Beleuchtung

Sämtliche nach diesem Reglement erstellten Beleuchtungsanlagen, für welche nachher die Gemeinde die Unterhalts- und Betriebskosten übernimmt, müssen servitutenfrei der Gemeinde zu Eigentum übergeben werden.

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Obliegenheiten und Befugnisse aus der Anwendung dieses Reglements besonderen Kommissionen oder Personen übertragen. Er kann Dritte mit Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Strassenbeleuchtung beauftragen.

² Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 20 Tagen vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 angenommen worden und wird auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.